

Verfügung

vom 29. Juli 2026

In Sachen

Massnahmen in Bezug auf eine unmittelbar drohende schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufgrund der aussergewöhnlichen Trockenheit (Waldbrandgefahr)

betreffend

Verschärfung des Feuerverbots (Waldbrandgefahr Stufe 5)

hat sich

e r g e b e n :

I.

1. Das heisse und trockene Wetter der letzten Monate hat im Kanton Schaffhausen – wie auch in anderen Teilen der Schweiz – die Waldbrandgefahr stark ansteigen lassen. Es besteht seit anfangs Juli 2026 Waldbrandgefahrenstufe 4 (grosse Waldbrandgefahr), sodass ein generelles Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe gilt und im Siedlungsgebiet das Feuern in offenen Feuerstellen sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen verboten sind. Der Regierungsrat hat dazu mit Beschluss vom 6. Juli 2026, Protokoll-Nr. 23/470, eine Allgemeinverfügung mit folgenden Anordnungen erlassen:
 1. Im Wald und in Waldesnähe (Abstand von 50 m zum Waldrand) ist das Feuern auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen generell verboten. Das Verbot gilt für sämtliche Feuer (auch Feuer an Feuerstellen, in Feuerschalen, Cheminées, in Holzkohle- und Einweggrills, Finnenkerzen usw.) sowie auch für das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, und das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen
 2. Im Siedlungsgebiet und Zwischengelände bleibt das Feuern in befestigten Feuerstellen, im Kohle-, Gas- und Elektrogrill erlaubt. Feuer in offenen Feuerstellen sowie das

Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.

3. Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen werden mit Busse bestraft (Art. 41a Brandschutzgesetz).
 4. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, je nach Entwicklung der Wetterlage und der konkreten Brandgefahr, weitergehende Massnahmen zu erlassen.
 5. [...]
2. Die Fachleute des Kernstabs Trockenheit der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) empfehlen heute dem Finanzdepartement, die Waldbrandgefahr auf Stufe 5 zu erhöhen, was mit folgenden Verboten zu verbinden ist (Änderung gegenüber Stufe 4 fett und kursiv):

	Siedlungsgebiet und Zwischengelände	Im Wald und in Waldes- nähe (50 m)
Wegwerfen von brennender Raucherware	Verboten	Verboten
Offene Feuerstelle	Verboten	Verboten
Befestigte Feuerstelle	Verboten	Verboten
Kohlegrill	Verboten	Verboten
Gas- / Elektrogrill	mit Vorsicht erlaubt	Verboten
Kleinfeuerwerk / Raketen	Verboten	Verboten
Grossfeuerwerke	Verboten	Verboten
Himmelslaternen	Verboten	Verboten
Heissluftballons	Verboten	Verboten

II.

Das Finanzdepartement zieht in

E r w ä g u n g :

1. Der Regierungsrat kann in ausserordentlichen Lagen gemäss Art. 68 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000) Massnahmen ergreifen, um unmittelbar drohenden, schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. Die aufgrund der aussergewöhnlichen Trockenheit bestehende grosse Waldbrandgefahr stellt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit eine akute Gefährdung dar, die nur durch die Ergreifung von entsprechenden vorbeugenden Massnahmen eingedämmt werden kann. Gemäss

Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2011, Protokoll-Nr. 18/288, ist für den Antrag auf Erlass eines Feuerverbotes grundsätzlich das für die Sicherheit und die Feuerpolizei zuständige Finanzdepartement zuständig. Mit Beschluss vom 6. Juli 2026 hat der Regierungsrat das Finanzdepartement ermächtigt, je nach Entwicklung der Wetterlage und der konkreten Brandgefahr, Massnahmen zu erlassen, die über die vom Regierungsrat erlassene Allgemeinverfügung hinausgehen.

2. Seit dem 6. Juli 2026 hat sich die Lage nicht entspannt. Es gab seither nur wenig Schauer und Gewitter, letzte Woche nur im Millimeterbereich. Die Böden sind komplett ausgetrocknet und die Gewässer weisen sehr tiefe Pegelstände auf. Entsprechend ist die Bodenvegetation dürr. Bei den Bäumen kommt es im Unterschied zu den Vorjahren zum jetzigen Zeitpunkt bereits zu massivem Trockenstress, was sich in vorzeitig verfärbtem Laub, einer braunen Verfärbung der Krone und absterbenden Ästen zeigt. Die Waldbrandgefahr wird daher entsprechend höher eingeschätzt. Auch der Bund erkennt eine steigende Waldbrandgefahr für die Region. Diverse Gemeinden haben im Kanton Schaffhausen zwischenzeitlich zum Wassersparen aufgerufen (Bargen, Buch, Buchberg, Hemishofen, Merishausen, Rüdlingen, Stein am Rhein), einzelne haben auch allgemeine Feuerverbote erlassen (Gächlingen, Trasdadingen, Wilchingen). Für die kommenden zwei Wochen ist für die Region Schaffhausen nur mit wenig Regen zu rechnen, sodass die Trockenheit nicht gelindert werden wird.
3. Die Fachleute des Kernstabs Trockenheit haben am 29. Juli 2026 empfohlen, die Waldbrandstufe auf Stufe 5 zu erhöhen und ein allgemeines Feuerverbot auch im Siedlungsgebiet und Zwischengelände zu verhängen. Zudem sollen Heissluftballonfahrten generell verboten werden. Vorbehalten bleiben Gas- und Elektrogrills, welche mit der gebotenen Vorsicht ausserhalb des Waldes weiterhin benutzt werden dürfen.

III.

Demgemäss wird, gestützt auf Art. 68 Abs. 1 KV i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. August 2016 (SHR 500.100) und Art. 5 lit. a des Brandschutzgesetzes vom 8. Dezember 2003 (BSG; SHR 550.100) sowie Ziff. 4 des regierungsrätlichen Beschlusses vom 6. Juli 2026, Protokoll-Nr. 23/470,

v e r f ü g t :

1. Das Finanzdepartement erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Waldbrandgefahr wird auf Stufe 5 (sehr hohe Gefährdung) erhöht.
 2. Das Feuern ist auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen generell verboten. Das Verbot gilt für sämtliche Feuer (auch Feuer an Feuerstellen, in Feueraschen, Cheminées, in Holzkohle- und Einweggrills, Finnenkerzen usw.) sowie für das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, und das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen und Heissluftballons.
 3. Mit der gebotenen Vorsicht dürfen Gas- und Elektrogrills respektive -küchen in Siedlungsgebieten und Zwischengeländen auf befestigtem Untergrund weiterhin benützt werden.
 4. Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen werden mit Busse bestraft (Art. 41a BSG).
 5. Diese Verfügung tritt auf den 30. Juli 2026 in Kraft und ersetzt jene vom 6. Juli 2026.
2. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht und zudem der Bevölkerung auf angemessene Weise zur Kenntnis gebracht.
3. Mitteilung an:
- Staatskanzlei (staatskanzlei.stkz@sh.ch) für sich und zur Zustellung an die Gemeinden (per E-Mail) und zur Veröffentlichung im Amtsblatt
 - Kantonale Führungsorganisation (ronny.mathys@sh.ch) für sich und zur Zustellung an die GFO/RFO
 - Schaffhauser Polizei (info@shpol.ch)
 - Kantonale Feuerpolizei und Gebäudeversicherung (andreas.rickenbach@sh.ch) für sich und zur Zustellung an die Feuerwehrkommandos
 - Kantonsforstamt (andreas.hunziker@sh.ch)

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungspräsidentin